

### ***3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2014***

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 21.12.2021 folgende dritte Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.2014 beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.2014 i. d. F. v. 01.01.2016 erfährt folgende Änderung:

#### **§ 1**

§ 7 Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Änderung:

Die Worte „20 vom Hundert“ werden ersetzt durch die Worte „25 vom Hundert“.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eningen unter Achalm, den 22.12.2021

gez.

Alexander Schweizer  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.